jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/9/14 1Ob297/55, 1Ob31/64, 6Ob200/65, 6Ob133/65, 8Ob179/67 (8Ob180/67), 6Ob76/68, 7Ob57/6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1955

Norm

ABGB §870 DII

Rechtssatz

Eine Drohung mit einem Übel, durch dessen an sich erlaubten Zufügung der Drohende seine Interessen wahrt, ist keine ungerechte. Eine Widerrechtlichkeit der Drohung ist aber dann gegeben, wenn durch die Zufügung eines an sich erlaubten Mittels nicht die eigenen Interessen gewahrt werden, sondern in Wahrheit bloß mit einem Übel gedroht wird, um den anderen Teil in seinen Interessen zu verletzen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 297/55
  Entscheidungstext OGH 14.09.1955 1 Ob 297/55
  Veröff: SZ 28/200
- 1 Ob 31/64
  Entscheidungstext OGH 03.04.1964 1 Ob 31/64
- 6 Ob 200/65
  Entscheidungstext OGH 14.07.1965 6 Ob 200/65
- 6 Ob 133/65
  Entscheidungstext OGH 22.12.1965 6 Ob 133/65
  Beisatz: Darüber hinaus liegt aber eine widerrechtliche Drohung auf jeden Fall dann vor, wenn das Übel, mit welchem gedroht wird, nicht erlaubt ist, wenn also z.B. der Drohende zu der Handlung, deren Unterlassung er androht, durch Gesetz oder Kreditgeschäft verpflichtet ist. (T1)
  Veröff: JBl 1966,364
- 8 Ob 179/67
  Entscheidungstext OGH 10.10.1967 8 Ob 179/67
- 6 Ob 76/68
  Entscheidungstext OGH 20.03.1968 6 Ob 76/68
  Beisatz: Begehren auf Unterhaltszugeständnis gegen Zurücknahme der Privatanklage (wider die Ehestörerin) ist erlaubt, da die Klägerin des Scheidungsprozesses hiedurch ihr Interesse auf Durchsetzung von

Unterhaltungsansprüchen gegen den schuldigen Ehemann wahrt. (T2)

- 7 Ob 57/69
  Entscheidungstext OGH 16.04.1969 7 Ob 57/69
  Veröff: EvBl 1969/320 S 490
- 4 Ob 88/69
  Entscheidungstext OGH 11.11.1969 4 Ob 88/69
  nur: Eine Drohung mit einem Übel, durch dessen an sich erlaubten Zufügung der Drohende seine Interessen wahrt, ist keine ungerechte. (T3)
  Veröff: IndS 1970 5/6/761
- 3 Ob 96/72
  Entscheidungstext OGH 05.10.1972 3 Ob 96/72
  nur T3; Veröff: JBl 1973,313
- 5 Ob 93/74
  Entscheidungstext OGH 05.06.1974 5 Ob 93/74
- 7 Ob 620/76
  Entscheidungstext OGH 01.07.1976 7 Ob 620/76
  Veröff: JBl 1977,486 = NZ 1980,183
- 7 Ob 678/76
  Entscheidungstext OGH 02.12.1976 7 Ob 678/76
  nur T3; Beisatz: Wahrung der berechtigten Interessen des Drohenden. (T4)
- 1 Ob 544/77
  Entscheidungstext OGH 30.03.1977 1 Ob 544/77
  nur T3
- 4 Ob 133/77
  Entscheidungstext OGH 24.01.1978 4 Ob 133/77
  nur T3; Veröff: Arb 9644
- 2 Ob 542/79
  Entscheidungstext OGH 02.10.1979 2 Ob 542/79
  nur T3
- 6 Ob 741/80
  Entscheidungstext OGH 19.11.1980 6 Ob 741/80
  nur T3
- 6 Ob 597/81
  Entscheidungstext OGH 13.05.1981 6 Ob 597/81
  Zweiter Rechtsgang zu 6 Ob 741/80
- 7 Ob 800/81
  Entscheidungstext OGH 14.01.1982 7 Ob 800/81
  Vgl; Beisatz: Hier: Drohung mit Konkursantrag - kein Missverhältnis der Interessenslagen. (T5)
- 2 Ob 118/81
  Entscheidungstext OGH 30.11.1982 2 Ob 118/81
- 1 Ob 589/83
  Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 589/83
  Auch; nur T3; Beisatz: Androhung der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs. (T6)
- 2 Ob 139/89
  Entscheidungstext OGH 28.11.1989 2 Ob 139/89
  nur T3
- 8 ObA 284/94
  Entscheidungstext OGH 15.12.1994 8 ObA 284/94
  nur T3
- 8 ObA 204/97a
  Entscheidungstext OGH 27.11.1997 8 ObA 204/97a

Auch

- 8 ObA 2/99y
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 8 ObA 2/99y
  Beis wie T6
- 9 ObA 205/99h
  Entscheidungstext OGH 13.10.1999 9 ObA 205/99h
  nur T3; Beisatz: Kündigt der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis unter dem Eindruck der Ankündigung des Arbeitgebers, ihn zu entlassen, kommt es darauf an, ob für den Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Androhung der Entlassung plausible und objektiv ausreichende Gründe für deren Ausspruch gegeben waren. Ist dies der Fall, kann sich der Arbeitnehmer nicht mit Erfolg darauf berufen, es sei auf ihn ungerechtfertigter Druck ausgeübt worden. (T7)
- 9 ObA 333/99g
  Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 ObA 333/99g
  Vgl auch; Beis wie T7
- 9 ObA 138/01m
  Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 138/01m
  Vgl auch; Beis wie T7
- 9 ObA 271/01w
  Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 271/01w
  Beis wie T7
- 9 ObA 117/04b
  Entscheidungstext OGH 15.12.2004 9 ObA 117/04b
  Vgl auch; nur T3; Beisatz: Es kommt entscheidend darauf an, ob im Zeitpunkt der Androhung für den Dienstnehmer nachteilige Schritte Anhaltspunkte von einigem Gewicht vorlagen, dass der Arbeitnehmer durch sein Handeln (hier:) strafrechtliche Tatbestände verwirklicht habe; dann kann dem Dienstgeber das Recht, auf sich möglicherweise ergebende Konsequenzen hinzuweisen, nicht abgesprochen werden. (T8)
  Beisatz: Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann stets nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. (T9)
- 3 Ob 245/06k
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 245/06k
  Beis ähnlich T9
- 9 ObA 157/07i
  Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 157/07i
  Beisatz: Die Ankündigung des Arbeitgebers, er werde, falls es zu keiner Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitnehmerkündigung oder einvernehmliche Auflösung komme, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, ist für sich nicht unerlaubt. (T10)
- 9 ObA 158/08p
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 ObA 158/08p
  Beis wie T7
- 9 ObA 115/11v
  Entscheidungstext OGH 25.10.2011 9 ObA 115/11v
  Vgl; Beis wie T9
- 9 ObA 3/14b
  Entscheidungstext OGH 29.01.2014 9 ObA 3/14b
  Auch; Beis wie T7
- 8 ObA 26/14b
  Entscheidungstext OGH 26.06.2014 8 ObA 26/14b
  Auch; Schließt ein Arbeitnehmer unter dem Eindruck einer bereits ausgesprochenen Entlassung die ihm gleichzeitig angebotene Auflösungsvereinbarung ab, so kommt es für die Redlichkeit des Arbeitgebers darauf an, ob für ihn zu diesem Zeitpunkt plausible und objektiv ausreichende Gründe für einen Entlassungsausspruch gegeben waren. Ist dies der Fall, kann nicht von der Ausübung ungerechtfertigten psychologischen Drucks die

Rede sein. Ist der Arbeitgeber von der Haltbarkeit seiner Rechtsposition nicht überzeugt und will er den Arbeitnehmer gerade deswegen zur einvernehmlichen Auflösung drängen, ist die Auflösungsvereinbarung schon aus diesem Grund anfechtbar. (T11)
Beisatz: Bei dieser Beurteilung kommt es auf den Wissensstand des Arbeitgebers ex ante und nicht darauf an, ob seine Ansicht ex post aufgrund der Ergebnisse eines förmlichen Beweisverfahrens auch von den befassten Gerichten geteilt wird. (T12)

- 8 ObA 67/20s
  Entscheidungstext OGH 25.08.2020 8 ObA 67/20s
  Vgl; Beis wie T11; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Die nachträgliche einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat kein Schuldverhältnis im Sinn des § 1376 ABGB, sondern eine einseitige rechtsgeschäftliche Willenserklärung über die sofort wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses ersetzt. (T13)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0014873

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at